



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 14](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.11.2002
Seite: 351

I

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. November 2002

21220

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. November 2002

§ 1

Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2

Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung

mit Prüfung

1.1		
Gebietsbezeichnung		
1.2		
Schwerpunktbezeichnung		
1.3		
Fakultative Weiterbildung		
1.4		
Zusatzbezeichnung		
1.5		
Fachkundenachweis		
		127,-- Euro
2		
Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung		
ohne Prüfung		
2.1		
Zusatzbezeichnung		
2.2		
Fachkundenachweis		
2.3		
andere		
		51,-- Euro
3		
Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis		
3.1		
im Krankenhaus		153,-- Euro
3.2		
in der Praxis und anderen Einrichtungen		76,-- Euro
4		
Beratung vor der Durchführung biomedizinischer		

Forschung am Menschen über berufsethische und
berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO,
§§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG

4.1

monozentrische Studie

1.770,-- Euro

4.2

multizentrische Studie

1.370,-- Euro

5

Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4

700,-- Euro

6

Beratung vor der Durchführung prospektiver
epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 BO

900,-- Euro

7

Beratung vor der Durchführung der Forschung
mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem
embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BO

600,-- Euro

8

Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur
Durchführung der assistierten Reproduktion
nach § 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO

8.1

Allgemeine Anzeige

1.000,-- Euro

8.2

Änderungsanzeige

500,-- Euro

8.3

Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien
zur Durchführung der assistierten Reproduktion

100,-- Euro

9

Anträge auf Genehmigung zur Durchführung
künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V

9.1

Antragsgebühr 766,-- Euro

9.2

Prüfungspflichtige Änderungsanzeige 357,-- Euro

10

Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme
von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz 950,-- Euro

11

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3
Röntgenverordnung je Röntgeneinrichtung 200,-- Euro

12

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83
Strahlenschutzverordnung je Einheit

12.1

Strahlentherapie 2.000,-- Euro

12.2

Nuklearmedizin 600,-- Euro

13

Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises
außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV,
Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeits-
medizin, Umweltmedizin)

13.1

mit Prüfung 127,-- Euro

13.2

ohne Prüfung 51,-- Euro

14		
	Zertifizierung gesponserter oder kostenpflichtiger Fortbildungsveranstaltungen	76,-- Euro
15		
	Entscheidungen über Widersprüche	153,-- Euro
16		
	Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens	
16.1		
	Verfahren zur Zwischenprüfung	35,-- Euro
16.2		
	Verfahren zur Abschlussprüfung	143,-- Euro
16.3		
	Verfahren zur Wiederholungsprüfung	143,-- Euro
16.4		
	Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG	143,-- Euro
17		
	Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 ABs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)	38,-- Euro
18		
	Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden	25,-- Euro
19		
	Ausstellung von Bescheinigungen	5,-- Euro
20		
	Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen	10,-- Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 6

Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7

Ermäßigung / Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27. Oktober 2001 (SMBI. NRW. 21220) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 08. Januar 2003

Prof. Dr. med. Jörg –Dietrich H o p p e

- Präsident -

Genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Februar 2003

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen
- III B 3 – 0810.44.2 -

Im Auftrag

G o d r y

Ausfertigung

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. November 2002, genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Februar 2003 (III B 3 – 0810.44.2) wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. März 2003

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich H o p p e

- Präsident -

- MBI. NRW. 2003 S. 351